

## Bekanntmachung

### **des Amtes Hörnerkirchen für die Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn über die Festsetzung der Grundsteuer, der Hundesteuer und der Niederschlagswassergebühr für das Kalenderjahr 2024**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinden Bokel, Osterhorn, sowie der Hebesatz der Grundsteuer A der Gemeinde Westerhorn haben sich nicht geändert, so dass neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2024** nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2024** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2024** sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2024** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer **2024** in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Die Steuersätze für die Hundesteuer in den Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Somit werden für das Jahr 2024 keine neuen Hundesteuerbescheide erteilt. Diese Regelung gilt entsprechend für die Niederschlagswassergebühr in der Gemeinde Osterhorn.

Die Fälligkeitstermine entnehmen Sie bitte dem letzten Abgabenbescheid. Sollten sich die Berechnungsgrundlagen für eine erhobene Abgabe ändern, wird ein neuer Bescheid erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Herrn Amtsvorsteher des Amtes Hörnerkirchen, Fachbereich Finanzen, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 1.04, erhoben werden.

Barmstedt, den 08. Januar 2024

**Amt Hörnerkirchen**  
**Der Amtsvorsteher**

gez. Unger

#### **HINWEIS:**

Bei allen geänderten Hebesätzen und Gebühren in den Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn ergeht die Bekanntmachung durch den zugesandten Steuer-/Gebührenbescheid.